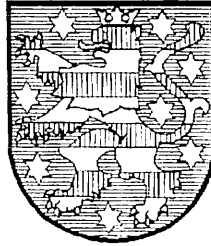


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 6. April 2011 für Recht erkannt:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen wurde.
- II. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17.12.2009 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- III. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wurde am 1.11.2003 in Erfurt als Sohn chinesischer Asylbewerber geboren. Den Asylantrag der Eltern des Klägers lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ab, die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 24.08.2005 abgewiesen. Am 23.09.2008 wurde für den Kläger ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt. Mit Schreiben vom 24.09.2008 wurden die Eltern des Klägers darüber in Kenntnis gesetzt.

Mit Bescheid vom 17.12.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; für den Fall der Nichtausreise wurde ihm die Abschiebung nach China oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Kläger drohe in China in keiner Weise asylrelevante Verfolgung. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG stünden ihm nicht zur Seite. Der Bescheid wurde dem Kläger am 21.12.2009 zugestellt.

Am 28.12.2009 hat der Kläger dagegen Klage erhoben. Bei einer Rückkehr wäre er in China nicht im Schulsystem registriert. Es wäre ihm auf Grund der gesetzlichen bzw. administrativen Vorschriften allenfalls möglich, die sechsjährige Grundschule zu besuchen. Ein üblicher Weise vorgesehener 12jähriger Schulbesuch wäre ausgeschlossen. Ohne Geburtserlaubnis könne ein Kind beim Einwohnermeldeamt in China nicht registriert werden. Darüber hinaus würde ein Bußgeld verhängt, das für jedes Elternteil etwa ein Drittel des Jahresverdienstes ausmachen würde. Möglicherweise werde das Bußgeld in Fällen, in denen die Eltern unerlaubt die Volksrepublik China verlassen hätten, sogar erhöht.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17.12.2009 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Am 26.05.2010 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war. Am 27.05.2010 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, auf Grund derer durch Einholung von Auskünften beim Auswärtigen Amt und bei Amnesty International Beweis erhoben wurde zu den Fragen, ob der Kläger bei einer Einreise nach China beim Einwohnermeldeamt registriert würde, ob dafür ein Bußgeld erhoben würde und was passieren würde, wenn die Eltern nicht in der Lage seien, das Bußgeld zu entrichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, im Verfahren der Eltern des Klägers (5 K 20685/02 Me) und auf die Behördenvorgänge der Beklagten (ein Hefter) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im schriftlichen Verfahren ergehen, da die Beteiligten hierfür ihr Einverständnis erklärt haben.

Soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 17.12.2009 ist – soweit er noch Gegenstand der Klage ist – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der die frühere Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention – nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG – anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG – die Verfolgung vom Staat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Ein Anspruch auf Gewährung von Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, wenn der Ausländer selbst in eigener Person politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asyl- und abschiebungsschutzerhebliche Merkmale in seinem Heimatstaat gezielt intensive Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder ihm solche Rechtsverletzungen unmittelbar gedroht haben. Die Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung, die Volkszugehörigkeit oder andere unverfügbare Merkmale des Verfolgten, die sein Anderssein prägen, anknüpft. Der Anspruch besteht ferner nur dann, wenn der Asylsuchende zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Das ist dann der Fall, wenn ihm aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Men-

schen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zuzumuten ist. Hierfür hat das Gericht eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen. Kein Anspruch auf Gewährung von Asyl- oder Abschiebungsschutz besteht, wenn die Verfolgung des Asylbewerbers in seinem Heimatland nur regional begrenzt stattfindet und es ihm zuzumuten ist, in anderen Teilen Zuflucht zu suchen (sogenannte inländische Fluchtalternative). Das Vorliegen einer solchen Fluchtalternative kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten seines Heimatlandes vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kommen.

Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu, weil ihm Falle einer Rückkehr nach China dort Verfolgung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) droht. Nach dieser Vorschrift gelten als Verfolgungshandlungen auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Der Kläger trägt vor, er befürchte, in China Probleme mit dem Zugang zu einer Schule zu bekommen. Da er in Deutschland geboren sei und seine Eltern nicht im Besitz einer Geburts-erlaubnis nach chinesischem Recht gewesen seien, sei er in China nicht registriert. Dies könne unter Umständen dazu führen, dass ihm ein Schulbesuch nur dann ermöglicht werde, wenn seine Eltern ein erhebliches Bußgeld entrichteten, das je nach Region für jedes Elternteil ein Drittel des Jahreseinkommens betragen könne. Wenn eine Familie nicht über Ersparnisse verfüge, könne sie diesen Betrag nicht aufbringen.

Die vom Gericht eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 02.08.2010 und Amnesty Internationals vom 22.07.2010 bestätigen diesen Vortrag zum Teil. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Sanktionierung einer fehlenden Geburtsgenehmigung sehr unterschiedlich ist und von den lokal geltenden Vorschriften zur Familienplanung abhängt. Ebenso sollen bei Verstößen auch die Bußgelder variieren, die im Jahr 2009 zwischen umgerechnet 930,- € und 34.800,- € gelegen haben. Auch Amnesty International geht davon aus, dass die Höhe des Bußgeldes je nach Region sehr unterschiedlich ist, teilweise *jedoch ein*

Vielfaches des durchschnittlichen Jahreseinkommens in der jeweiligen Ortschaft betragen kann. Sind die Eltern nicht in der Lage, das Bußgeld zu zahlen, drohen ihnen laut Amnesty International Zwangsmaßnahmen wie das Beschlagnahmen von Eigentum und schlimmstenfalls auch die Inhaftierung. Für das Kind habe die Nichtzahlung mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass die Registrierung verweigert werde und sich damit die Chancen auf Zugang zum staatlichen Schulsystem erheblich reduzieren. Außerdem könne es staatlich geförderten Krankenversicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern des Klägers bei einer Rückkehr nach China nicht in der Lage wären, ein Bußgeld in erheblicher Höhe aufzubringen. Selbst wenn es ihnen gelingen sollte, während ihres Aufenthaltes in Deutschland eine kleine Summe anzusparen, benötigen sie dieses Geld in China sicherlich zunächst, um sich wieder eine Existenz aufzubauen. Ein Bußgeld in womöglich fünfstelliger Höhe zu zahlen, dürfte ihnen dann unmöglich sein. Dem Kläger drohen mithin erhebliche Einschränkungen beim Schulbesuch und seiner weiteren Ausbildung. Durch die fehlende Registrierung unterliegt er voraussichtlich auch im täglichen Leben vielen weiteren Einschränkungen, insbesondere wird er keinen staatlichen Krankenversicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Die drohenden administrativen Maßnahmen des chinesischen Staates stellen deshalb Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Qualifikationsrichtlinie dar, denn auch Benachteiligungen im schulischen und universitären Bereich, insbesondere die Verweigerung der Aufnahme in eine staatliche Schule, haben Verfolgungscharakter, wenn alternative Ausbildungsmöglichkeiten nicht verfügbar sind (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 9 Rn. 50; so schon VG Schleswig, U. v. 17.08.1984 - 15 A 391/83 - juris).

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid ebenfalls aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach China angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.